

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr 55.

Inhalt: Verordnung, betreffend die ausschließliche Berechtigung der Landesfürstl. der Schutzgebiete Afrika und der Sübsee zur Auffindung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. S. 1095. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der vereinigten Ernter Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. Dezember 1906 durch Spanien und Portugal. S. 1095.

(Nr. 3822.) Verordnung, betreffend die ausschließliche Berechtigung der Landesfürstl. der Schutzgebiete Afrika und der Sübsee zur Auffindung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. Vom 13. Oktober 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen auf Grund der §§ 1, 3 und 6 Nr. 1 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 213) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

In den Schutzgebieten Afrika und der Sübsee steht die ausschließliche Berechtigung, Mineralien im Sinne der §§ 1, 96 Abs. 1 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) und der §§ 1, 95 Abs. 1 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Sübseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) im Meeresboden aufzufuchen und zu gewinnen, dem Landesfürstl. des Schutzgebietes zu.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist, bestraft:

1. wer unbefugt Arbeiten zur Auffindung oder Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien unternimmt oder zu einem dieser Zwecke Anlagen macht;